

**Satzung zur Anerkennung
einer wissenschaftlichen Einrichtung
als Institut an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 14. Januar 2016

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208), erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Satzung:

**§ 1
Anerkennung**

- (1) Eine außerhalb der Fachhochschule Stralsund befindliche wissenschaftliche Einrichtung kann bei Vorliegen der in § 95 des Landeshochschulgesetzes genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Satzung als wissenschaftliche Einrichtung an der Fachhochschule Stralsund (An-Institut) anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat nach Anhörung der davon berührten Fachbereiche. Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen der anerkannten Einrichtung und der Fachhochschule Stralsund wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 2

Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Durch die Kooperation müssen im Rahmen der Aufgaben der Fachhochschule Stralsund Projekte, Produkte oder Dienstleistungen entstehen, die keiner der Partner aus eigener Kraft zu erarbeiten in der Lage ist. Der Nutzen der Kooperation für Lehre, Forschung oder Weiterbildung für die Fachhochschule Stralsund muss erkennbar sein.
- (2) An-Institute haben ihre Finanzierung selbstständig sicherzustellen. Ergänzend können Aufträge der Fachhochschule Stralsund eingeworben werden, so lange deren Gesamtvolumen geringer ist als das Volumen der übrigen Mittel. Der Kooperationspartner muss seine wissenschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben, bevor eine Anerkennung als An-Institut erfolgen kann.
- (3) Eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der Fachhochschule Stralsund leitet das An-Institut.
- (4) Das An-Institut hat seinen Sitz grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Es muss sichergestellt sein, dass Personaleinstellungen des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge geschlossen werden. Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Fachhochschule Stralsund ist auszuschließen. Es muss gewährleistet sein, dass die Vergütung sowie die arbeitsvertraglichen Bestimmungen mindestens vergleichbar mit der Vergütung und den tariflichen Bestimmungen von Beschäftigten der Hochschule sind und die Vergütung angemessen ist.

§ 3

Dauer der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erfolgt zunächst für die Dauer von bis zu vier Jahren. Auf der Grundlage des drei Monate vor Ablauf der Genehmigung vorzulegenden Aktivitätsberichts gemäß § 6 kann eine unbefristete Verlängerung oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine weitere befristete Verlängerung ausgesprochen werden.
- (2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen von § 95 des Landeshochschulgesetzes oder § 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in erheblicher Weise Verpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag verletzt werden oder wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit, in der Regel über einen Zeitraum von zwei Berichtszeiträumen nach § 6, nicht verfolgt.
- (3) Entscheidungen über die Verlängerung oder den Widerruf der Anerkennung trifft die Hochschulleitung entsprechend § 1 Abs. 2.

§ 4

Nutzung von Ressourcen der Fachhochschule Stralsund

Die Nutzung von Räumen, Geräten, Personalkapazitäten und anderen Mitteln der Fachhochschule Stralsund wird dem An-Institut in Rechnung gestellt. Genauso werden die von der Fachhochschule Stralsund in Anspruch genommenen Leistungen abgerechnet. Für die Nutzung von Ressourcen der Fachhochschule Stralsund sind die geltenden Vorschriften, für die Inanspruchnahme von Personal insbesondere die Vorschriften der Nebentätigkeitslandesverordnung (NLVO M-V), anzuwenden.

§ 5

Veröffentlichungen

- (1) Das Veröffentlichungsrecht darf für Mitglieder der Fachhochschule Stralsund nicht eingeschränkt werden; allerdings ist bei Veröffentlichungen auf schutzwürdige Interessen des Kooperationspartners Rücksicht zu nehmen.
- (2) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften werden ausdrücklich erwünscht. Die Anfertigung von Studien-, und Abschlussarbeiten im Rahmen der Kooperation ist erwünscht.

§ 6

Aktivitätsbericht

Das An-Institut ist verpflichtet, der Hochschulleitung alle vier Jahre einen Aktivitätsbericht vorzulegen, aus dem die Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des An-Instituts ersichtlich wird. Dieser Bericht enthält u.a. eine Auflistung aller FuE- und Technologietransferprojekte des An-Instituts.

§ 7
Inkrafttreten, Anwendbarkeit

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf alle An-Institute der Fachhochschule Stralsund.
- (3) An-Institute, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten als anerkannt nach §1 der Satzung; § 3 Absatz 1 findet keine Anwendung. Für die bestehenden An-Institute gelten die §§ 2 und 4 dieser Satzung erst nach einer Übergangsfrist von vier Jahren. Abweichend hiervon ist § 2 Abs. 3 ohne eine Übergangsfrist anzuwenden.

Stralsund, den 14. Januar 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn

Veröffentlichungsvermerk:

*Diese Satzung wurde am 14. Januar 2016 auf der Homepage der
Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.*